

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34		DIENSTAG, DEN 19. SEPTEMBER	2023
Tag	Inhalt	Seite	
12. 9. 2023	Verordnung zum Neuerlass laufbahnrechtlicher Vorschriften .....	297	
	<small>2030-1-1, 2030-1-28, 2030-1-32, 2030-1-47</small>		
11. 9. 2023	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes zu der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Rahlstedt 78/Volksdorf 25 .....	300	
<small>Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.</small>			

### Verordnung zum Neuerlass laufbahnrechtlicher Vorschriften

Vom 12. September 2023

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), wird verordnet:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten

Die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe zur Ableistung einer Probezeit nach § 19 Absatz 1 HmbBG dürfen vorbehaltlich der Regelungen über den Nachteilsausgleich (§ 9) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber und andere Bewerberinnen und Bewerber in der Regel nicht mehr berufen werden, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

##### Nachteilsausgleich

(1) Zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Weges nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HmbBG infolge der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen kann abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 HmbBG bereits während der Probezeit und

vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden,

1. wer sich innerhalb von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach der Geburt oder der Beendigung der Betreuung oder Pflege oder nach dem Abschluss der im Anschluss an die Geburt oder Betreuung oder Pflege begonnenen oder fortgesetzten vorgeschriebenen Ausbildung beworben hat, wenn diese Bewerbung zu diesem Einstellungstermin oder zu einem der unmittelbar anschließenden Einstellungstermine, für den die Bewerbung aufrecht erhalten oder erneuert wurde, zur Einstellung geführt hat, oder
2. wer infolge der durch Geburt, Betreuung oder Pflege eintretenden Unterbrechung der Probezeit eine kalenderlich verlängerte Probezeit zurückzulegen hat.

Als Ausgleich, um den die Beförderung vorgezogen werden kann, können je Kind die tatsächliche Verzögerung bis zu einem Zeitraum von einem Jahr, bei mehreren Kindern höchstens drei Jahre angerechnet werden. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur einmal gewährt. Bei einer gleichzeitigen Kinderbetreuung durch mehrere Personen erhält nur eine Person den Ausgleich. Für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend; der Ausgleich darf zusammen mit einem Ausgleich aufgrund Kindesbetreuung insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 gemäß § 23 Absatz 4 HmbBG zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs für ehemalige Soldatinnen und Soldaten, Zivildienstleistende und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer setzt voraus, dass aufgrund von Bestimmungen des Bundes berufliche Verzögerungen nach § 9 Absatz 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2056), zuletzt geändert am 30. März 2021 (BGBl. I S. 402, 438), oder § 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1241), in ihrer jeweils geltenden Fassung auszugleichen sind. Als Ausgleich werden geleistete Zeiten des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes und Zeiten, aufgrund derer nach §§ 14b und 14c des Zivildienstgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1347, 2301), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1665), in der jeweils geltenden Fassung der Beamte nicht zum Zivildienst herangezogen wurde, sowie weitere Zeiten, soweit diese aufgrund der Dienste zu einer späteren Einstellung als Beamtin oder Beamter geführt haben, jeweils bis zu einer Dauer von insgesamt einem Jahr, Zeiten als Entwicklungshelferin und Entwicklungshelfer unter den Voraussetzungen des § 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes angerechnet.

(3) Zum Ausgleich einer Verzögerung des beruflichen Werdegangs nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HmbBG ist dem Höchstalter für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder in ein Beamtenverhältnis auf Probe bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund der Zeiten der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von einer Bewerbung um Einstellung vor Erreichen der jeweils vorgesehenen Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind oder Pflegefall ein Ausgleichszeitraum von drei Jahren, maximal jedoch ein Ausgleichszeitraum von sechs Jahren hinzuzurechnen. Der Ausgleichszeitraum ist um Zeiten einer vorangehenden oder zwischenzeitlichen Ausbildung, Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zu vermindern, soweit diese nicht für den Befähigungserwerb oder die Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamts zugrunde gelegt werden, im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege stehen oder nach Absatz 2 berücksichtigungsfähig sind.

(4) Die für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehenen Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3055), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759, 2785), in der jeweils geltenden Fassung sowie in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen.

(5) Menschen mit Behinderung dürfen bei der Einstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung oder Zulassung zum Aufstieg nicht benachteiligt werden. Einer für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehenen Höchstaltersgrenze ist bei Schwerbehinderten ein Zeitraum von fünf Jahren hinzuzurechnen. Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben verlangt werden. Schwerbehinderte haben Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. In Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen

Erleichterungen zu gewähren; die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden. Bei der Gestaltung des Dienstpostens des schwerbehinderten Menschen ist der Eigenart der Behinderung Rechnung zu tragen. Bei der Beurteilung der fachlichen Leistungen von Schwerbehinderten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen.“

3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst kann vorbehaltlich der Regelungen zum Nachteilsausgleich (§ 9) eingestellt werden, wer die für die jeweilige Laufbahn und das zugeordnete Einstiegsamt vorgeschriebenen Bildungsvoraussetzungen erfüllt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht bezüglich eines Vorbereitungsdienstes, in dem nicht ausschließlich für den öffentlichen Dienst ausgebildet wird. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ausnahmen der obersten Dienstbehörde

(1) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften über

1. das Mindest- und Höchstalter für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst oder das Beamtenverhältnis auf Probe (§§ 5, 11),
2. die Voraussetzungen zum Erwerb des Qualifizierungsstandes für die Übertragung eines über dem jeweiligen zweiten Einstiegsamt liegenden Beförderungsamtes (§ 6 Absatz 4 Satz 2),
3. die Voraussetzungen und die Dauer der Bewährungszeit für den Laufbahnwechsel (§ 7),
4. die Voraussetzungen und die Dauer der Bewährungszeit für den Regelaufstieg nach § 8.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 sind unbeschadet der Regelungen des Nachteilsausgleichs (§ 9) in Fällen oder für Gruppen von Fällen möglich, in denen

1. ein erhebliches dienstliches Interesse an der Gewinnung oder der Bindung von Fachkräften besteht,
2. sich der berufliche Werdegang aufgrund des Erwerbs einer erforderlichen Vorbildung im zweiten Bildungsweg oder aus anderen, von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden, über die Regelungen des Nachteilsausgleichs hinausgehenden Gründen in einem Maße verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe,
3. eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter nach einer Entlassung wieder eingestellt werden soll,
4. die Höchstaltersgrenze zum Zeitpunkt des Antrages auf Einstellung noch nicht überschritten war oder die Mindestaltersgrenze zum beantragten Einstellungszeitpunkt erreicht sein wird.

Sind in den durch Absatz 1 Nummern 2 bis 4 in Bezug genommenen Vorschriften und den hierzu erlassenen besonderen Laufbahnbestimmungen Höchstaltersgrenzen vorgesehen, so findet Satz 1 sinngemäß Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.“

Artikel 2

### **Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei**

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geän-

dert am 3. August 2021 (HmbGVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt I kann als Polizeimeisteranwärterin oder Polizeimeisteranwärter eingestellt werden, wer die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen erfüllt und

1. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder sich verpflichtet, diese im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes zu erwerben, spätestens aber sechs Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. die Schwimmbefähigung nachweist,
4. eine Einstellungsprüfung, die sich auf die Eignung für den Polizeivollzugsdienst erstreckt, bestanden hat,
5. für den Polizeivollzugsdienst gesundheitlich tauglich ist.“

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnabschnitt II kann als Polizei- oder Kriminalkommissaranwärterin bzw. Polizei- oder Kriminalkommissaranwärter eingestellt werden, wer die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen erfüllt und

1. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 erfüllt.“

### Artikel 3

#### **Änderung der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr**

Die Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr vom 8. November 2011 (HmbGVBl. S. 479), zuletzt geändert am 19. April 2022 (HmbGVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 kann von der zuständigen Behörde eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten und zur Einstellung in einen Vorbereitungsdienst sowie die allgemeinen Einstellungsbedingungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt,
2. höchstens 35 Jahre alt ist,
3. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder einen Fachschul- oder Fachoberschulabschluss in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist, und
4. in einem Eignungstest die notwendigen handwerklichen Grundkenntnisse und -fertigkeiten nachweist.

Das Nähere über den Eignungstest nach Satz 1 Nummer 4 regelt die zuständige Behörde.“

2. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann von der zuständigen Behörde eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten und zur Einstellung in einen Vorbereitungsdienst sowie die allgemeinen Einstellungsbedingungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt,
2. höchstens 35 Jahre alt ist,
3. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist.“

3. § 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann von der zuständigen Behörde eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten und zur Einstellung in einen Vorbereitungsdienst sowie die allgemeinen Einstellungsbedingungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt,
2. höchstens 35 Jahre alt ist,
3. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung nachweist.“

4. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

#### Ausnahmeentscheidungen

Über Ausnahmen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 HmbLVO entscheidet die zuständige Behörde.“

### Artikel 4

#### **Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz**

§ 4 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 30. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 206, 208), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zugang zu der Laufbahn auf Basis einer Berufsausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit erfordert für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zur Verwendung im Laufbahnzweig Justizkrankenpflagedienst

1. die Erlaubnis zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen: „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Kindergesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Kindergesundheits- und Krankenpfleger“, „Krankenschwester“ bzw. „Krankenpfleger“, „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder „Altenpflegerin“ bzw. „Altenpfleger“ und
2. eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem der unter Nummer 1 aufgezählten Berufe, von der mindestens ein Jahr in einer Einrichtung des Justizvollzuges oder einer vergleichbaren Einrichtung abgeleistet worden sein muss.

In das Beamtenverhältnis auf Probe darf nicht berufen werden, wer älter als 41 Jahre ist.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. September 2023.

**Bekanntmachung**  
**einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts**  
**zu der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan**  
**Rahlstedt 78/Volksdorf 25**

Vom 11. September 2023

Aus dem Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2023 – OVG 2 E 4/22.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Rahlstedt 78/Volksdorf 25 vom 28. April 2021 (HmbGVBl. S. 309) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Rahlstedt 78/Volksdorf 25 vom 28. April 2021 (HmbGVBl. S. 309) ist unwirksam.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 11. September 2023.

**Das Bezirksamt Wandsbek**